

SCHAUER CONSULTING
KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION
NOVEMBER 2021



Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsbarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

DIE ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Mit der von der Bundesregierung angekündigten ökosozialen Steuerreform sollen einerseits die zum Großteil bereits im Regierungsprogramm festgelegten Steuerentlastungen sowie andererseits Ökologisierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

Steuertarifsenkungen

Einkommensteuer

- ab 01.07.2022: 30% statt 35% für Einkommensteile über € 18.000 bis € 31.000
- ab 01.07.2023: 40% statt 42% für Einkommensteile über € 31.000 bis € 60.000

Körperschaftsteuer:

- Der Steuersatz soll im Jahr 2023 auf 24% gesenkt werden.
- Der Steuersatz soll im Jahr 2024 auf 23% gesenkt werden.

Krankenversicherungsbeiträge:

- Die Krankenversicherungsbeiträge sollen für kleinere Einkommensbezieher ab 01.07.2022 auf bis zu 1,7% (derzeit 3,87%) gesenkt werden.

Entlastung für Unternehmen

- Einführung eines **Investitionsfreibetrages** mit Ökologisierungskomponente (ähnlich der Investitionsprämie) wahrscheinlich ab dem Jahr 2023.
- Anhebung des **Grundfreibetrages** beim Gewinnfreibetrag von 13% auf 15% (vermutlich bereits ab dem Veranlagungsjahr 2022).
- Erhöhung der **Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** von derzeit € 800 auf € 1.000 ab 01.01.2023.

Sonstige Maßnahmen

- Einführung eines **Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungsmodells**, bei dem ab 01.01.2022 bis zu € 3.000 Erfolgsbeteiligung jährlich steuerfrei ausbezahlt werden können.
- **Erhöhung des Familienbonus** ab 01.07.2022 von derzeit € 1.500 auf € 2.000 jährlich für Kinder bis zum 18. Geburtstag bzw. für Kinder ab 18 Jahren von € 500 auf € 650 jährlich. Der als Ersatz für den Familienbonus gewährte **Kindermehrbetrag** für Niedrigverdiener soll dann ebenfalls von derzeit € 250 schrittweise auf € 450 jährlich (im Jahr 2022 auf € 350, ab 2023 auf € 450) angehoben werden.
- **Kryptowährungen** haben eine faktische Nähe zu Kapitalvermögen entwickelt. Die Regierung möchte auch in diesem Bereich Klarheit schaffen und eine ausdrückliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen schaffen.

CO2-Steuer und Klimabonus

Kernstück der Ökologisierungsmaßnahmen ist die **Bepreisung des CO2-Ausstoßes**. Ab 01.07.2022 soll daher für eine Tonne CO2 ein Betrag von € 30 anfallen. Der Preis soll dann bis zum Jahr 2025 auf € 55 je Tonne ansteigen. Die Einnahmen, welche aus dieser CO2-Bepreisung erzielt werden, werden in Form des regionalen Klimabonus an die Steuerzahler zurückbezahlt. Die Rückvergütung ist ein gestaffelter Bonus, der unter Berücksichtigung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsanbindung zwischen € 100 und € 200 pro Person und Jahr liegen soll, wobei für Kinder ein Zuschlag von 50% geplant ist. Für besonders CO2-intensive Unternehmen soll nach deutschem Vorbild ebenfalls eine Entlastung erfolgen (sogenanntes „Carbon Leakage“). Kompensationen sind auch für die Land- und Forstwirtschaft geplant.

Die Details zu dieser Steuerreform sind gerade in Ausarbeitung. Konkrete Informationen werden so schnell wie möglich folgen.

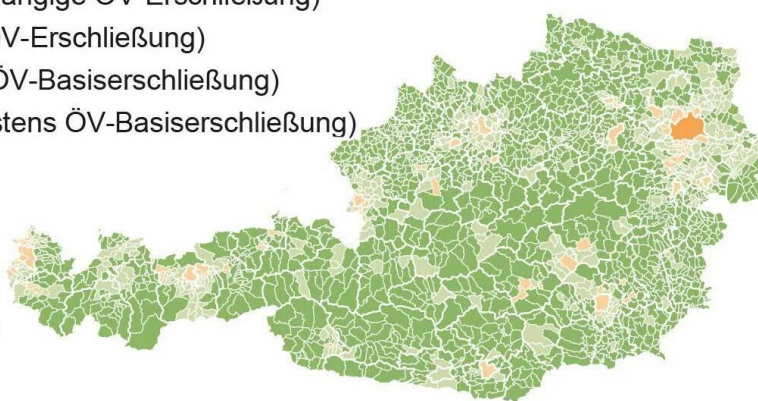
Jahr	Preis / Tonne CO2
2022	€ 30
2023	€ 35
2024	€ 45
2025	€ 55

Klimabonus nach Gemeinden

- Klasse I (höchststrangige ÖV-Erschließung)
- Klasse II (gute ÖV-Erschließung)
- Klasse III (gute ÖV-Basiserschließung)
- Klasse IV (höchstens ÖV-Basiserschließung)

Bonus/Jahr

Klasse I – 100 Euro
Klasse II – 133 Euro
Klasse III – 167 Euro
Klasse IV – 200 Euro



Grafik: © APA, Quelle: Statistik Austria



ÜBERSICHT CORONA-HILFEN

Nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht zu den aktuell noch beantragbaren Corona-Hilfen:

COVID-19-Förderung		letzter Beantragungstag	
Fixkostenzuschuss	Fixkostenzuschuss 800.000 (Betrachtungszeitraum bis 30.06.2021)	1. Tranche:	30.06.2021
		2. Tranche:	31.12.2021
Verlustersatz	Verlustersatz (Betrachtungszeitraum bis 30.06.2021)	1. Tranche:	30.06.2021
		2. Tranche:	31.12.2021
	Verlustersatz Verlängerung (Betrachtungszeitraum bis 31.12.2021)	1. Tranche:	31.12.2021
		2. Tranche:	30.06.2022
Ausfallsbonus	Ausfallsbonus II (Betrachtungszeitraum bis 30.09.2021)	für Juli 2021	15.11.2021
		für August 2021	15.12.2021
		für September 2021	15.01.2022

AKTUELLES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG

In der Personalverrechnung sind laufend Änderungen zu berücksichtigen. Die Wichtigsten finden Sie hier.

Verlängerung der Sonderbetreuungszeit vom 01.09. bis 31.12.2021

Mit Schulbeginn kam es erneut zu einem deutlichen Anstieg an COVID-19-Infektionen, weshalb die Sonderbetreuungszeit wieder verlängert wurde.

Die Phase 5 der Sonderbetreuungszeit tritt rückwirkend ab 01.09.2021 in Kraft und gewährt einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Wochen als Sonderbetreuungszeit. Die Regelung endet mit 31.12.2021. Sollten Sie Dienst- bzw. Pflegefreistellungen zwischen dem 01.09.2021 und der Kundmachung der Phase 5 ausgesprochen haben, können diese in Sonderbetreuungszeit umgewandelt werden. Anträge auf Rückerstattung des fortgezählten Entgelts inkl. Sonderzahlungen für die Sonderbetreuungszeit können binnen sechs Wochen ab Ende der Sonderbetreuungszeit (spätestens bis Mitte Februar 2022) bei der Buchhaltungsagentur des Bundes gestellt werden. Die Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.550 gedeckelt.

Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter

Mit 01.10.2021 ist die bereits 2018 beschlossene und mehrmals verschobene Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine von Arbeitern an jene der Angestellten tatsächlich in Kraft getreten. Dadurch kommt es zu einer nicht zu unterschätzenden Verlängerung der bisher geltenden Kündigungsfristen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

Die neuen Regelungen gelten für alle Kündigungen, die ab dem 01.10.2021 ausgesprochen werden. Davor ausgesprochene Kündigungen – selbst wenn das Arbeitsverhältnis erst nach dem 01.10.2021 endet – sind von den neuen Regelungen nicht erfasst. Für Kündigungen, die bis zum 30.09.2021 ausgesprochen wurden, gilt die alte Rechtslage.

Durch Kollektivverträge können sowohl für den Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer in bestimmten Branchen abweichende Regelungen festgelegt werden - etwa in Tourismusbetrieben, im Baugewerbe und anderen Saisonbetrieben. In einigen Kollektivverträgen finden sich bereits konkrete Regelungen, manche sehen auch vor, dass die alten Regelungen ganz oder nur für gewisse Teilbereiche weiterhin gelten sollen.

TIPP für die Arbeitgeber-Kündigung:

Es wird empfohlen – wie bei Angestellten durchaus üblich – für neue, aber auch bestehende Dienstverträge von Arbeitern von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den 15. und letzten eines Kalendermonats zusätzlich als Kündigungstermin zu vereinbaren (sofern der Kollektivvertrag dies nicht ohnehin bereits vorsieht bzw. nichts Gegenteiliges regelt). So stehen im Falle der Beendigung nicht nur die vier gesetzlich normierten Kündigungstermine zur Auswahl, sondern insgesamt 24 Termine.



DIVERSES

Sozialversicherungswerte 2022

Von der Österreichischen Gesundheitskasse wurden bereits die **voraussichtlichen Werte für 2022 bekanntgegeben**. Die offizielle Kundmachung bleibt zwar noch abzuwarten, wir informieren aber für Planungszwecke bereits jetzt über die wichtigsten voraussichtlichen Werte für das Jahr 2022.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 189,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage freie Dienstnehmer	monatlich	€ 6.615,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 485,85

Grenzbeträge zur Reduktion des Dienstnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung 2022

Beitragsgrundlage p.m.	Anteil Dienstnehmer:	Reduktion:
bis € 1.828	0%	Reduktion -3%
über € 1.828 bis € 1.994	1%	Reduktion -2%
über € 1.994 bis € 2.161	2%	Reduktion -1%
über € 2.161	3%	Keine Reduktion

Keine Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen 2020

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen (derzeit 1,38 % p.a.). Zur Vermeidung von Anspruchszinsen kann eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung getätigt werden.

Wie für das Veranlagungsjahr 2019 kommt es auch für **die Veranlagung des Jahres 2020** aufgrund einer coronabedingten gesetzlichen Sonderregelung zu **keiner Verschreibung von Anspruchszinsen**. Es ist daher auch heuer nicht erforderlich, bei einer erwarteten Nachzahlung (zB bei zu geringer Vorauszahlung) bis Ende September 2021 eine Abschlagszahlung zu leisten.

Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2020

Aufgrund der COVID-19-Gesetze, mit denen Erleichterungen für Unternehmer zur Einhaltung ihrer unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Fristen geregelt wurden, kommt es zu Verschiebungen um bis zu vier Monaten für Abschlussaufstellung sowie eine dreimonatige Verlängerung für die Offenlegung der Abschlussdaten. **Jahresabschlüsse von GmbHs und AGs zum 31.12.2020 sind damit ausnahmsweise erst bis spätestens 30.09.2021 aufzustellen und bis 31.12.2021 beim Firmenbuch offenzulegen.**

STEUERTERMINE NOVEMBER

Folgende Abgaben für das Monat **September 2021** sind am 15.11.2021 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Abgaben für das **3. Quartal 2021** sind am 15.11.2021 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Kammerumlage (KU)
- Kraftfahrzeugsteuer (KR)

Folgende **Lohnabgaben** für das Monat **Oktober 2021** sind am 15.11.2021 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen** für das 4. Quartal 2021 sind am 15.11.2021 fällig.

Die **Zusammenfassende Meldung** (ZM) für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Oktober 2021** ist bis 30.11.2021 einzureichen.

STEUERTERMINE DEZEMBER

Folgende Abgaben für das Monat **Oktober 2021** sind am 15.12.2021 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende **Lohnabgaben** für das Monat **November 2021** sind am 15.12.2021 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung** (ZM) für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **November 2021** ist bis 31.12.2021 einzureichen.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsbarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW KlientenInfo, Schauer Steuerberatung KG, PV-Info, SWK Steuer und Wirtschaftskartei, Statistik Austria